

**II. Ergänzung zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhauptpflichtversicherung
- Jagdhauptpflichtversicherung während der Zeit der Ausbildung -**

<p>Versicherungsschutz bereits während der Ausbildung (Jagdscheinanwärter/innen)?</p>	<p>1.</p>	<p>Versicherte Risiken</p> <p>Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhauptpflichtversicherung (Teil I) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Handlungen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung zur Ablegung der Jägerprüfung stehen.</p> <p>Dies gilt auch für Handlungen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer landesgesetzlich vorgeschriebenen, theoretischen und praktischen Ausbildung als Voraussetzung der Zulassung zur Jägerprüfung.</p> <p>Für die Teilnahme an Übungsschießen und für die versicherten Risiken als Tierhalter besteht auch außerhalb des Lehrganges Versicherungsschutz.</p>
<p>Was ist hinsichtlich des Vertragsendes zu beachten?</p>	<p>2.</p>	<p>Ende des Versicherungsschutzes</p> <p>Der Versicherungsschutz gem. Ziff. 1 dieser Ergänzung der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhauptpflichtversicherung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch mit der Mitteilung der Prüfungsbehörde an den Versicherungsnehmer, dass er die Jägerprüfung ein zweites Mal nicht bestanden hat, oder spätestens bei einer sonstigen Beendigung der Ausbildung.</p> <p>In teilweiser Abänderung der Ziff. 10.1 bis 10.4 AHB gilt diese Mitteilung gleichzeitig auch als Fälligkeitszeitpunkt der für diesen Fall vereinbarten Prämie von 11,66 Euro.</p>
<p>Wann hat der Versicherungsnehmer den Versicherer zu unterrichten?</p>	<p>3.</p>	<p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer unverzüglich vom Bestehen oder Nichtbestehen jeder von ihm abgelegten Jagdprüfung zu unterrichten.</p>
<p>Wann wird die Prämie fällig und wann beginnt der Versicherungsschutz?</p>	<p>4.</p>	<p>Im Falle des ersten Nichtbestehens der Jägerprüfung ist in teilweiser Abweichung von Ziff.10.1 AHB die dem Versicherungsnehmer mitgeteilte Prämie bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Versicherungsnehmer fällig, es sei denn, dieser teilt unter Beifügung des Ergebnisses innerhalb von zwei Monaten seit dessen Bekanntgabe mit, dass er die Jägerprüfung nicht bestanden hat. Will der Versicherungsnehmer die Jägerprüfung nicht wiederholen oder bricht er die Ausbildung vor der ersten Prüfung ab, wird die für diesen Fall vereinbarte Prämie von 5,71 Euro fällig.</p>
	<p>5.</p>	<p>Der Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus erlaubter jagdlicher Betätigung, welche nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung steht, beginnt nicht vor der ersten Erteilung eines Jagdscheins.</p>
	<p>6.</p>	<p>In teilweiser Abänderung des Ziff. 8 Satz 1 AHB wird die für die Zeit nach der jagdlichen Ausbildung vereinbarte Prämie 14 Tage nach Bestehen der Jägerprüfung fällig.</p> <p>Für den Zeitraum zwischen Bestehen der Jägerprüfung und dem Beginn des nächsten Jagdjahres (1.4. eines jeden Jahres) ist die volle Jahresprämie zu entrichten (siehe auch Teil I Ziff. 1).</p>
<p>In welcher Höhe wird während der Ausbildung Versicherungsschutz geboten?</p>	<p>7.</p>	<p>Die Versicherungssumme entspricht auch für die Zeit der Ausbildung den vollen vertraglich vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssummen.</p> <p>Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres oder während der Ausbildungsdauer ist nicht begrenzt, d. h. die Versicherungssumme ist weder auf das Einfache noch auf ein Mehrfaches dieser Entschädigungsleistung beschränkt. Dies gilt allerdings nicht für speziell vereinbarte Höchstersatzleistungen im Rahmen von Deckungserweiterungen.</p>

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Jagdhaftpflichtversicherung an.



Was ist versichert?

- ✓ Als Jäger müssen Sie nach dem Bundesjagdgesetz eine Haftpflichtversicherung abschließen, wenn Sie als Inhaber eines Jagdscheins der Jagd nachgehen wollen. Gegenstand der Jagdhaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Versichert sind durch eine Jagdhaftpflichtversicherung, die Schäden an fremden Personen oder Sachen, die bei der Jagd entstehen. Dazu gehören beispielsweise:
 - ✓ Schäden aus fahrlässiger Überschreitung des Notwehrrechts;
 - ✓ Schäden aus dem erlaubten Besitz bzw. Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen oder Munition und Geschossen auch außerhalb der Jagd;
 - ✓ als Halter von einer vertraglich vereinbarten Anzahl Jagdgebrauchshunden;
 - ✓ als Halter oder Eigentümer kleiner Wasserfahrzeuge ohne Motoren.
- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, wie z. B. nicht gewerbsmäßig tätige Hüter von Jagdgebrauchshunden.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Zur gesetzlichen Haftpflicht gehört nicht, wenn Sie sich allein durch eine vertragliche Zusage gegenüber einem anderen zu einer Leistung verpflichten.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung;
- ! zwischen Mitversicherten;
- ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugs;
- ! an gepachteten oder geliehenen Sachen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Jagdhaftpflichtversicherung gilt weltweit. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt. Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, sollte in jedem Fall geprüft werden, ob der deutsche Versicherungsschutz den Anforderungen des Gastlandes entspricht.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das jährlich oder 3-jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen, z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos - etwa durch endgültige Aufgabe der Jagd. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.